

# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Geschäftsordnung des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität

### gem. Beschluss des Präsidiums vom 08. September 2015.

Das Präsidium hat nach § 37 Abs. 3 HHG i.d.F. vom 14. Dezember 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Präambel

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Stiftung des öffentlichen Rechts wird vom Präsidium geleitet. Das Präsidium bildet zugleich den Stiftungsvorstand. Die Richtlinienkompetenz der Präsidentin, das Ressortprinzip und die kollegiale Gesamtverantwortung bestimmen die Struktur und Organisation einer auf effektives und kooperatives Handeln ausgerichteten Geschäftsführung. Das Präsidium berät und entscheidet in regelmäßigen Abständen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder für die gefassten Beschlüsse und arbeitet mit den übrigen Gremien der Universität zum Wohle von Universität vertrauensvoll zusammen.

#### § 1 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Universität (§ 37 Abs. 1 HHG).
2. Das Präsidium fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen die innere und äußere Entwicklung der Universität und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäfts-

führung ab (§ 37 Abs. 1 S. 2 HHG).

3. Der Zuständigkeitsbereich des Präsidiums erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht durch Rechtsvorschriften des Landes oder der Universität anderen Organen übertragen sind.

#### § 2 Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören an die Präsidentin, die für den Bereich „Lehre“ zuständige Vizepräsidentin, die für den Bereich „Internationalisierung“ zuständige Vizepräsidentin, der für den Bereich „akademische Infrastruktur“ zuständige Vizepräsident, der für den Bereich „Third Mission“ zuständige Vizepräsident sowie der Kanzler.

#### § 3 Die Präsidentin

1. Die Präsidentin vertritt gesetzlich die Universität. Sie leitet die Geschäfte des Präsidiums und führt den Vorsitz im Senat. Sie verantwortet insbesondere die Arbeitsbereiche Hochschulentwicklung und Forschung.
2. Die Präsidentin bestimmt die Richtlinien der Hochschulpolitik (§ 37 Abs. 3 HHG). Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten in diesem Sinne in ihrem Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung zusammen.
3. Die Präsidentin achtet auf die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Präsidium.

#### § 4 Unterrichtung und Zusammenarbeit

1. Die Präsidiumsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend

und rechtzeitig über ihre Amtsführung. Insbesondere unterrichten die Präsidiumsmitglieder und der Kanzler die Präsidentin über sämtliche Maßnahmen und Vorhaben aus ihrem Geschäftsbereich, die für die Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz und die Wahrung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung des Präsidiums von Bedeutung sind.

2. Bei ressortübergreifenden Fragestellungen wirken die zuständigen Präsidiumsmitglieder in kollegialer Weise zusammen.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist befugt, Maßnahmen im begründeten Einzelfall in Höhe von bis zu 3.000 € aus der Präsidiumsreserve zu bewilligen. Die Summe der Einzelmaßnahmen darf jährlich 15.000 € nicht übersteigen.

#### § 5 Vertretung der Präsidentin

Die Vertretung der Präsidentin in deren Verhinderungsfalle übernimmt der für den Bereich „Third Mission“ zuständige Vizepräsident.

#### § 6 Vertretung der übrigen Mitglieder des Präsidiums

1. Die für die Bereiche „Lehre“ und „Internationalisierung“ zuständigen Vizepräsidentinnen vertreten sich gegenseitig. Die für die Bereiche „Third Mission“ und „akademische Infrastruktur“ zuständigen Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig. Im Falle der Abwesenheit der beiden sich vertretenden Vizepräsidenten werden diese durch die übrigen Vizepräsidenten vertreten.
2. Der Kanzler wird durch die Präsidentin vertreten. Als Leiter der Verwaltung und als Beauftragter für den Haushalt wird er in seiner

Abwesenheit von der Kanzlervertreterin vertreten. Die Kanzlervertreterin vertritt als ständige Vertreterin den Kanzler als Vertreter der Dienststelle gegenüber dem Personalrat (§ 8 Abs.3 HPVG) und dem ASA (§ 11 ASiG).

## § 7 Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Die Präsidentin ist – unbeschadet ihrer Richtlinienkompetenz und ihrer weiteren Zuständigkeiten nach dem HHG, der Grundordnung und § 3 dieser Geschäftsordnung – verantwortlich für
  - Grundsatzangelegenheiten der Hochschulentwicklung und des Qualitätsmanagements,
  - Ruferteilungen
  - die Rahmenverträge mit der Landesregierung,
  - die Zielvereinbarungen mit dem HMWK,
  - die Grundsätze der leistungsorientierten Mittelverteilung,
  - die Koordination der Zielvereinbarungen des Präsidiums mit den Fachbereichen,
  - Grundsatzangelegenheiten im Bereich der akademischen Lehre und Forschung
  - Grundsatzangelegenheiten im Rahmen der Dienstherreneigenschaft.
2. Die Zuständigkeiten der Präsidentin, der Vizepräsidenten und des Kanzlers ergeben sich aus Anlage 2 (Geschäftsverteilung Präsident/Vizepräsidenten/Kanzler).
3. Alle Bereiche der Verwaltung arbeiten den Präsidenten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten zu.
4. Die Vertretung der Universität/des Präsidiums in außer- und inneruniversitären Einrichtungen ist in Anlage 1 dieser Ordnung ausgewiesen.
5. Die Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren werden nach Absprache im Präsidium durch ein Präsidiumsmitglied geführt. Die Präsidentin führt die Verhandlungen über die persönlichen Bezüge.

6. Die Annahme von Zuwendungen unter 50.000 € wird durch den Kanzler bestätigt.
7. Die Präsidiumsmitglieder äußern sich gegenüber der Presse über ihren jeweiligen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit. Äußerungen eines Präsidiumsmitglieds in der Öffentlichkeit müssen mit den von der Präsidentin gegebenen Richtlinien der Hochschulpolitik in Einklang stehen. Die Abteilung Marketing und Kommunikation ist frühzeitig zu informieren.

## § 8 Räte

1. Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Präsidium und anderen universitären Gremien beruft das Präsidium Räte ein.
2. Die Verfahren und die Besetzung der Räte müssen für die Hochschulöffentlichkeit transparent sein.

## § 9 Präsidiumsentscheidungen durch Abstimmung

Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nichtöffentlichen Sitzung zusammen und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum der Präsidentin (Vorsitz) den Ausschlag.

## § 10 Präsidiumsvorlagen

1. Dem Präsidium sind alle Vorgänge von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, insbesondere
  - Angelegenheiten, die einer Beratung oder Entscheidung im Senat oder einer Beratung in der Dekanerrunde bedürfen,
  - Ausschreibungen von Professorenstellen,
  - Berufungs- und Bleibevereinbarungen einschließlich des Angebots über die Bezüge,
  - Vorlagen für den Hochschulrat und den Wirtschafts- und Finanzausschuss,
  - die Entwicklungsplanung,
  - Zielvereinbarungen,
  - die Mittelverteilungsmodelle,
  - die Budgetaufteilung sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
  - finanzielle Zusagen des Präsidiums gemäß gesondert be-

schlossener Verfahrensrichtlinien,

- Vorschläge bzw. Verfahren
  - a. zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten in der Verwaltung der Universität und deren Einrichtungen in Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und höher,
  - b. zur Einstellung von Angestellten in der Verwaltung der Vergütungsgruppe E 13 TU (GU) und höher und Höhergruppierungen in diese Vergütungsgruppen mit Ausnahme eines Zeit- oder Bewährungsaufstiegs,
  - c. Einrichtung von Dauerstellen in Fachbereichen und Zentren,
- Vorschläge zur Übertragung der Funktion der Leitung einer Verwaltungsabteilung oder einer Technischen Einrichtung der Universität.

2. Präsidiumsvorlagen werden nach Abstimmung der zuständigen Fachabteilungen von den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern eingebracht.


## § 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Präsidiumsbeschluss vom 08.09.2015 in Kraft.

Anlagen:

1. Mandate der Präsidenten
2. Geschäftsverteilung Präsidium

Frankfurt, den 15. September 2015

  
Prof. Dr. Birgitta Wolff

## Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main